



Da mehr als **5 unentschuldigte Fehltag**e pro Schuljahr gem. §31 Abs. 2 Nr. 4 FOBOSO zu einem Nicht-Bestehen der Jahrgangsstufe 11 und einem **Ausschluss von der Teilnahme an den Abschlussprüfungen** führen, bitten wir Sie die Absenzenregelung exakt durchzulesen und strikt einzuhalten. Grundsätzlich müssen alle abwesenden Tage/Stunden **schriftlich** entschuldigt werden!

1. Krankheit:

- a) Melden Sie Ihren Sohn/Tochter am betreffenden Tag bis spätestens 08:00 Uhr im Sekretariat krank. Volljährige Schüler/innen dürfen dies auch selbständig melden. Bitte geben Sie dabei folgende Informationen an:
- Name des/der Schüler/in
 - Klasse
 - Begründung und voraussichtliche **Dauer der Abwesenheit** (wenn die Krankmeldung länger dauert als angegeben, informieren sie bitte umgehend das Sekretariat hierüber) (BayScho §20 I)

Für die Meldung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- via Mail (sekretariat@rg-fos.de): gilt als schriftliche Entschuldigung
 - via Elternportal: gilt als schriftliche Entschuldigung
 - via Telefon: gilt als mündliche Entschuldigung (Zettel zur schriftlichen Krankmeldung sind im Sekretariat erhältlich), es muss spätestens am dritten Tag eine schriftliche Meldung vorliegen.
- b) Ab dem **dritten Fehltag** in Folge ist ein **ärztliches Attest** verpflichtend einzureichen. (BayScho §20 II)
(z.B. SuS fehlt am Mo und Di -> es reicht eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten;
SuS fehlt Mo-Mi -> ein ärztliches Attest muss eingereicht werden)
- c) An Tagen von und vor **angekündigten Leistungsnachweisen** muss immer ein **ärztliches Attest** eingereicht werden! Wird dieses Attest nicht innen 10 Tagen eingereicht wird die versäumte Arbeit mit 0 Punkten bewertet. Zudem kann **nicht nachträglich** ein krankheitsbedingtes Versäumnis seitens des Arztes konstatiert werden. Eine Teilnahme an schriftlichen Prüfungen **trotz Krankheit ist nicht möglich**. (Schüler/innen sind krank geschrieben und kommen lediglich zur schriftlichen Prüfung zur Schule, um sich anschließend wieder befreien zu lassen.)
- d) Häufen sich die entschuldigten Fehlzeiten im Praktikum, so muss dieses in der schulfreien Zeit nachgeholt werden. Ggf. auch in den Sommerferien. Die Einzelfall-Entscheidung wird durch die Beauftragte für die fachpraktische Ausbildung getroffen.
- e) Sollten sich Fehltag e grundsätzlich häufen, kann es zu einer ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attestpflicht kommen. (BayScho §20 II)

Hinweis Ersatzprüfungen:

Sollten angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, so wird ein Nachtermin vereinbart. Sollte dieser wiederum ausreichend entschuldigt versäumt werden, wird ein Ersatzprüfungstermin vereinbart. Dieser findet immer am Ende des Halbjahres statt und geht über den Stoff des ganzen Halbjahres. Wird dieser Termin ebenfalls ausreichend entschuldigt versäumt, so wird die Halbjahresleistung nicht gewertet und führt direkt zu einer Streichung des Halbjahresergebnisses für das Fach-/Abitur. (FOBOSO §20)

2. Befreiung:

- a) **Beurlaubungen** müssen mindestens **7 Tage vor dem betreffenden Termin** eingereicht werden, ansonsten können diese nicht genehmigt werden. Arzttermine sind auf die schulfreie Zeit zu legen. Schulpflicht geht vor!
- b) Unterrichtsbefreiungen während des Schultags müssen mit dem weißen Formular (im Sekretariat) von der Schulleitung genehmigt und von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Das Sekretariat ist von den SuS (Schülerinnen und Schüler) umgehend über die Befreiung zu informieren bevor sie den Heimweg antreten.

3. Zu spät kommen:

Die SuS gehen umgehend und ohne Störung ins Klassenzimmer. Alle Verspätungen werden als unentschuldigte Fehlzeiten eingetragen. Bei Verspätungen durch den MVV benötigen die SuS eine Bestätigung durch den ÖPNV (diese Verspätungen werden nicht mit einberechnet).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dagmar Sedlak (Schulleiterin)